

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/9860 –

Zustand der Entwässerungsgräben in Rheinland-Pfalz (RLP)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/9860** – vom 27. Juni 2024 hat folgenden Wortlaut:

Infolge starker Niederschlagsereignisse im Mai 2016 seien laut Protokoll der Ausschusssitzung für Landwirtschaft und Weinbau am 8. Juni 2017 verschiedene konkrete Maßnahmen in der Gewässerunterhaltung und Fortschritte bei der Optimierung des gesamten Gewässersystems vereinbart und auf den Weg gebracht worden. Selbst Aussagen von Herrn Staatsminister Dr. Wissing zufolge sollten Gräben nicht mehr als Biotope, sondern als Entwässerungsgräben dienen. Entwässerungsgräben spielen eine wichtige Rolle bei Starkregenereignissen und können diese nur durch Funktionsfähigkeit erfüllen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. In welchem Umfang werden bei der Erfassung die Entwässerungsgräben in RLP klassifiziert?
2. Anhand welcher Parameter wird der Zustand der Entwässerungsgräben in RLP überprüft?
3. In welchen Zeitabständen wird bzw. sollte der Zustand von Entwässerungsgräben überprüft (werden)?
4. Welche Kriterien werden zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben herangezogen?
5. Welche Störursachen sind bekannt, die die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben beeinträchtigen?
6. Wie wird mit einem Schadensfall bzw. unzureichender Funktionsfähigkeit von Entwässerungsgräben verfahren?
7. Welche Verbesserungsvorschläge gibt es, die Funktionsfähigkeit von Entwässerungsgräben zu bewahren bzw. zu erreichen?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

18. Juli 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)

„Zustand der Entwässerungsgräben in Rheinland-Pfalz (RLP)“

- Drucksache 18/9860 -

Vorbemerkung:

Zur rechtlichen und fachlichen Einordnung von Entwässerungsgräben in Rheinland-Pfalz wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 18/9855 verwiesen.

Die fachlichen Anforderungen an die Unterhaltung der Oberflächengewässer in Rheinland-Pfalz ergeben sich unter anderem aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG). Ein wesentlicher Grundsatz bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und bei der Optimierung des gesamten Gewässersystems ist das Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG. Ein Oberflächengewässer darf durch die Bewirtschaftung nicht in einen schlechteren Zustand versetzt werden, als es sich momentan befindet. Die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials ist zur Zielerfüllung unabdingbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/9860 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

1/2

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 1:

Gewässer werden gemäß § 2 und 3 LWG klassifiziert. Dabei werden Entwässerungsgräben gemäß § 2 Absatz 2 LWG im Zweifel als künstliche Gewässer eingestuft. Eine weitere Einteilung der Gewässer erfolgt gemäß § 3 LWG nach der wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Entwässerungsgräben sind in der Regel gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 LWG Gewässer 3. Ordnung.

Zu den Fragen 2 und 4:

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind in § 39 WHG sowie § 34 LWG definiert. Zuständig für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und die Vornahme der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige. Hinsichtlich des Gewässerunterhaltungspflichtigen wird auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/9855 verwiesen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Frage 3:

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 5 und 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/9855 verwiesen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mögliche Störursachen sind vielfältig und sind daher im Rahmen der Unterhaltungspflicht jeweils im Individualfall zu benennen und vom Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

Zu Frage 7:

Der gesetzliche Rahmen regelt, wie die Entwässerungsgräben zu bewirtschaften sind. Auf die Antwort auf die Fragen 2 und 4 der hiesigen Kleinen Anfrage wird verwiesen.

gez.

Katrin Eder